



**Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e.V.**  
Im Folgenden „Musikschule“ oder „MuBBH“ genannt

Bad Berneck, 01. Februar 2011

## **Geschäftsordnung (GO)**

Anlage zur Satzung der Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e.V.

### Inhalt:

#### A. Aufgabengliederung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Musikalische Grundfächer
- § 3 Instrumentalunterricht
- § 4 Bläserklasse/-AG
- § 5 Angeleitete Instrumental-/ Schulbands
- § 6 Ensemblefächer
- § 7 Jugendblasorchester Bad Berneck (JBO)
- § 8 Weitere künstlerische Anleitungen

#### B. Aufnahme, Austritt, Sonstiges

- § 9 Schuljahr
- § 10 Unterrichtsdauer
- § 11 Anmeldung/ Aufnahme
- § 12 Mitgliedsbeitrag und Unterrichtsgebühren
- § 13 Lehrkräfte
- § 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Kündigung
- § 15 Verhinderung des Schülers
- § 16 Lehrerbedingter Unterrichtsausfall
- § 17 Unterrichtsstätten
- § 18 Veranstaltungen/ Bild- und Schallaufzeichnungen
- § 19 Instrumente
- § 20 Schlussbestimmungen

### Beilagen:

- Beilage 1: Unterrichtsvertrag
- Beilage 2: Gebührenordnung
- Beilage 3: Kenntnisnahme der GO durch Vorstand, Lehrer sowie  
alle Mitglieder der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter

## **Abschnitt A - Aufgabengliederung**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Musikschule gliedert sich in:

1. musikalische Grundfächer
2. Einzel- und Gruppenunterricht an angebotenen/nachgefragten Instrumenten
3. Angeleitete Instrumentalbands
4. Ensemblefächer
5. Jugendblasorchester Bad Berneck als eigene Abteilung
6. Weitere künstlerische Anleitungen (z.B. Malen oder Theaterworkshops mit musikalischem Hintergrund)

Die **musikalischen Grundfächer** gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen des Instrumentalunterrichtes voraus bzw. begleiten ihn.

**Einzel- und Gruppenunterricht** an den nachgefragten bzw. angebotenen Instrumenten bilden das Kernangebot der Musikschule.

**Angeleitete Instrumentalbands und Ensemblefächer** ergänzen dieses bei vorhandener Lehrerkapazität und ausreichender Nachfrage.

Das **JBO** ist positives Ergebnis erfolgreicher Instrumentalbildung der MuBBH. Es erhält seinen notwendigen Nachwuchs aus geeigneten Musikschülern und wirbt durch öffentliche Auftritte für sich und für die Musikschule.

**Weitere künstlerische Anleitungen** mit musikalischem Hintergrund können hinzukommen und runden dann das Angebot ab.

### **§ 2 Musikalische Grundfächer**

#### **1. Musikzwerge**

Das möglichst frühe Heranführen von Kindern an Musik und Rhythmus mit geeigneten Instrumenten ist eines der Ziele der Musikschule, die bei Verfügbarkeit geeigneter Lehrer und ausreichender Nachfrage durchgeführt wird.

#### **2. Musikalische Früherziehung (MFE)**

Zum Zwecke der MFE hält die Musikschule Gruppenunterricht in geeigneten Altersstufen regelmäßig in den Kindergärten Bad Bernecks und der umliegenden Gemeinden ab.

#### **3. Musikalische Grundausbildung (MGA)**

Die Kurse für musikalische Grundausbildung können bei Bedarf bzw. Verfügbarkeit einer geeigneten Lehrkraft als Eingangsstufe für Kinder eingerichtet werden.

### **§ 3 Instrumentalunterricht**

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder, wenn nach Begutachtung durch und Probeunterricht bei einem Musiklehrer die körperliche, motorische und geistige Entwicklung als geeignet bewertet wird.
- Jugendliche ab 8 Jahre oder der dritten Jahrgangsstufe und
- Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden können.

3. Der Unterricht wird als Einzel- oder als Gruppenunterricht zu 2 oder 3 Schülern erteilt.

Die Gruppen sollen dabei nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Vorzüge des Gruppenunterrichtes genutzt werden können.

#### **§ 4 Bläserklasse/-AG („Musikfuchse“)**

1. Eine besondere Form des Heranführens an das Musizieren ist die „Bläserklasse“. Bei einer ausreichenden Zahl von Interessierten der 3. Jahrgangsstufe einer Grundschule, ist es nach Absprache und mit Zustimmung der betreffenden Schulleitung möglich, diese im Rahmen des allgemeinen Unterrichts durchzuführen.
2. Bei einer nicht ausreichenden Schülerzahl wird bei gegebener Ausbildungskapazität und eine durch die MuBBH zu beurteilende finanzierbare Instrumentengestellung die Durchführung als „außerschulische BläserAG“ geplant und durchgeführt.

#### **§ 5 Angeleitete Instrumental-/Schulbands**

Bei Bedarf organisiert die Musikschule für Musikschüler mit ausreichenden Grundkenntnissen Bands, die durch qualifizierte Lehrer im gemeinsamen Musizieren weitergebildet werden.

#### **§ 6 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik oder Chor.

#### **§ 7 Jugendblasorchester (JBO)**

1. Die instrumentale Weiterbildung der aktiven Mitglieder des JBO erfolgt durch gemeinsames Proben und öffentliche Auftritte.
2. Eine Weiterführung des Einzelunterrichts in der Musikschule bedarf eines entsprechenden Unterrichtsvertrages.

#### **§ 8 Weitere künstlerische Anleitungen**

Bei Verfügbarkeit geeigneter Lehrkräfte für weitere künstlerische Anleitungen, wie z.B. Malen oder Theaterworkshops mit musikalischem Hintergrund für Kinder und Jugendliche werden bei Bedarf entsprechende Kurse eingerichtet.

### **Abschnitt B - Aufnahme und Austritt**

#### **§ 9 Schuljahr**

1. Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen in Bayern. Die Feriendauer, die unterrichtsfreien Feiertage sowie die unterrichtsfreien beweglichen Ferientage richten sich nach den gleichen Bestimmungen. Hierfür wird der Ferienplan der Sebastian-Kneipp-Schule in Bad Berneck zugrunde gelegt.
2. Bei Unterrichtsbeginn während des laufenden Schuljahres beginnen die Pflichten und Leistungen mit dem ersten Unterrichtsmonat wochengenau. Der Rhythmus des Schuljahres wird davon nicht berührt.

#### **§ 10 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden in einvernehmlicher Absprache zwischen den Musiklehrern und den Musikschülern bzw. deren Erziehungsberechtigten festgelegt. Eine Unterrichtseinheit für Einzelunterricht beträgt 30, 45 oder 60 Minuten, für Gruppenunterricht grundsätzlich 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wird.

#### **§ 11 Anmeldungen / Aufnahme**

1. **Musikunterricht kann nur erhalten, wer Mitglied in der Musikschule ist bzw. wird.** „Unterrichtsvertrag“ und „Beitrittserklärung“ sind auf den Formblatt Beilage 1 (liegen in der Musikschule aus) schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Dem ersten Unterricht können auf Wunsch 30 kostenfreie „Schnupperminuten“ vorausgehen.
3. Die ersten 8 Unterrichtswochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Beitragspflicht besteht auch für die Probezeit. Will ein Vertragspartner das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen, so genügt eine formlose Mitteilung an den Verein spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit.

### **§12 Mitgliederbeitrag und Unterrichtsgebühren**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von
  - **20,- Euro** ( oder freiwillig höher) für aktive und passive Mitglieder,
  - **4,- Euro** für Mitglieder mit Familienermäßigung  
wird im 1.Quartal jedes Jahres per Lastschrift erhoben.
  - Der Mitgliedsbeitrag von jährlich **10,- Euro** für alle aktiven Mitglieder des JBO ist im 1. Quartal des Jahres geschlossen durch den Kassenwart der Abteilung an die Musikschule zu überweisen.
2. Bei Eintritt während des Jahres ermäßigt sich der Beitrag linear beginnend zum Quartalsanfang. (Beispiel: Beitritt 20.09. > Beginn 3. Quartal 01.07. > Mitgliedsbeitrag (50 %) also 10,- Euro).
3. Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind der jährlichen Mitgliederversammlung vorbehalten und werden danach wirksam.
4. Die monatlichen Unterrichtsgebühren (abhängig von Unterrichtsdauer und –form) sind in der Gebührenordnung der Musikschule (*Beilage 2*) festgelegt.
5. Bei mehreren Musikschülern aus einer Familie wird nur für einen Musikschüler der volle Gebühr fällig. Alle weiteren Schüler erhalten eine Familienermäßigung von **10 %**.
6. Die Unterrichtsgebühren werden jeweils am 15. des Monats eingezogen.
7. Änderungen der Gebührensätze werden ebenfalls in der JHV beschlossen und werden zum Beginn eines neuen Schuljahres (im September) wirksam.

### **§ 13 Lehrkräfte**

Die Musiklehrer sind freie Mitarbeiter der Musikschule und erteilen den Musikunterricht eigenverantwortlich im Rahmen der geschlossenen Verträge. Die Überweisung der Honorare erfolgt auf der Grundlage der „Gebührenordnung Lehrer“ nach eindeutiger Rechnungsstellung mit namentlicher Nennung aller unterrichteten Musikschüler sowie der geleisteten Unterrichtsform (Unterrichtskennzeichen z.B. „E 30“ für Einzelunterricht 30 Minuten).

### **§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Der Unterrichtsvertrag kann jährlich zum 31.August unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Vereinsvorstand gekündigt werden. Andernfalls tritt eine Verlängerung des Vertrages um jeweils 1 Jahr ein. Es wird darum gebeten, die Lehrkraft von der Kündigungs- bzw. Fortführungsabsicht rechtzeitig zu informieren.
2. Eine vorzeitige Auflösung der vorliegenden Vereinbarung kann im Einzelfall in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Schüler (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) und dem Vorstand der Musikschule geregelt werden. In diesem Fall wird generell eine zusätzliche Monatsgebühr als Abstandszahlung fällig.

### **§ 15 Verhinderung**

1. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss der Lehrer davon möglichst frühzeitig, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, verständigt werden. Die Kontaktnummer wird dem Musikschüler am ersten Unterrichtstag durch den jeweiligen Musiklehrer bekanntgegeben.

2. Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Lektionen ist die Musikschule nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB); die anteilige Vergütung hierfür kann vom Honorar nicht abgezogen werden. Bei längerer Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von 4 Wochen, wenn keine alternative Lösung gefunden werden kann.

### **§ 16 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidlichen Ausfall der Lehrkraft nicht abgehalten werden können, werden, wenn möglich, in Absprache mit dem Musiklehrer zeitnah nachgeholt.

### **§ 17 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet grundsätzlich in dem von der Musikschule angewiesenen Raum in Bad Berneck, Rotherstraße 33, bzw. in zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten benachbarter Gemeinden statt. Auf Wunsch kann der Unterricht zu gesonderten Konditionen zu Hause erteilt werden.

Für die zeitgerechte Öffnung und den sicheren Verschluss der Unterrichtsräume und des Gebäudes sind die Lehrkräfte verantwortlich. Sie übernehmen dazu gegen Unterschrift die entsprechenden Schlüssel zum Verbleib bis Vertragsbeendigung (Schlüsselliste Vorstand).

### **§ 18 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen**

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Zur Teilnahme und Mithilfe in der Vor- und Nachbereitung durch die Schüler wird durch den Vorstand oder die Lehrer aufgefordert.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufnahmen herzustellen. Diese Aufnahmen sind Eigentum der Musikschule und können bei Bedarf zur Eigendarstellung und zur Veröffentlichung verwendet werden. Eine Vergütungspflicht besteht dafür nicht.
3. **Mit der Anmeldung des Musikschülers ist eine schriftliche Erklärung abzugeben (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter), wenn die Namensnennung und/oder die bildliche Darstellung der Person in Medien aller Art nicht gestattet werden soll.**

### **§ 19 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente, soweit verfügbar, für eine bestimmte Zeit des Erlernens kostenpflichtig ausgeliehen werden. Bei Rückgabe werden die Instrumente fachkundig geprüft. **Für die Behebung dabei festgestellter Schäden ist der Entleiher, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter kostenpflichtig.**

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Februar 2011 nach Vorstellung bei der JHV 2011 in Kraft.

**Die Musiklehrer stellen bei der ersten Unterrichtung sicher, dass jeder Musikschüler, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter diese Geschäftsordnung zur Kenntnis nimmt und lassen sich dies durch Unterschrift auf der *Beilage 3* bescheinigen.**

**Für alle derzeit unterrichteten Schüler ist dies zeitnah nachzuholen.**

*Im Original gezeichnet*

Heiner Zeitler

1. Vorsitzender

Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e.V.

**Diese Geschäftsordnung wurde am 27. 01.2011 der Mitgliederversammlung in den wesentlichen Auszügen vorgestellt.**

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: **27**

Die Mitgliedsbeiträge in § 12 (1, 2 und 3) wurde zur Abstimmung gestellt.

Zustimmung: **27**, Gegenstimmen: 0, Enthaltungen: 0.

**Die neuen Mitgliedsbeiträge wurden damit angenommen und gelten ab 2011!**

Die Unterrichtsgebühren in § 12 (4 ff) und Anl. 1 wurde zur Abstimmung gestellt.

Zustimmung: **26**, Gegenstimmen: 0, Enthaltungen: **1**.

**Die neuen Unterrichtsgebühren wurden damit angenommen und gelten ab 01.09.2011!**